

SATZUNG DER DEUTSCHEN BILLARD-UNION

1. Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) ist die Vereinigung der Landes-Billard-Verbände (LV) der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweck der Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsports im Billard.
- (2) Die DBU hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze

- (1) Die DBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landesverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DBU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DBU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die DBU ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern und Funktionen.
- (4) Die DBU bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Sie erkennt das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) an. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.
- (5) Die DBU ist Mitglied in übergeordneten nationalen und internationalen Sportverbänden und Organisationen. Über die jeweiligen Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Ist die Mitgliedschaft abhängig von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Verbände oder Organisationen, so erkennt die DBU diese als für sich verbindlich an.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Zur Erreichung des Zwecks und Erfüllung ihrer Aufgaben ist die DBU insbesondere zuständig für
 - 1.1 die einheitliche Organisation des Billardsports aller Spielarten und Disziplinen in Deutschland in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen und Regelwerken,
 - 1.2 die Festlegung von Terminen für Verbandsveranstaltungen und des Wettkampfbetriebes,
 - 1.3 die Durchführung Deutscher Meisterschaften, nationaler Spielserien mit Bundestiteln, Länderkämpfen, die Ausrichtung von nach Deutschland vergebenen internationalen Meisterschaften,

- 1.4 die Genehmigung von national und international offenen Wettbewerben und Turnieren,
 - 1.5 die Entwicklung von Angeboten und Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsports und deren Realisierung zusammen mit den LV,
 - 1.6 die Führung von nationalen Ranglisten und Anerkennung von Höchstleistungen,
 - 1.7 die Weiterentwicklung der Lehre des Billardsports und die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und sportfachlichen Funktionsträgern (z.B. Schiedsrichtern),
 - 1.8 die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung von Billardsportlern als nationale Vertreter an internationalen Wettbewerben und Meisterschaften,
 - 1.9 die Vertretung der Belange des deutschen Billardsportes in nationalen und internationalen Organisationen sowie der Öffentlichkeit,
 - 1.10 die Überwachung des internationalen Sportverkehrs der LV und ihrer Untergliederungen,
 - 1.11 die Beachtung und Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen.
 - 1.12 die Ausübung der Sanktionsgewalt gegenüber ihren Landesverbände und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen.
- (2) Die Aufzählung in Absatz (1) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.
 - (3) Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung kann sich die DBU eigenwirtschaftlich betätigen und sich an anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Organisationen beteiligen.
 - (4) Die DBU regelt ihren Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie erlässt zu diesem Zweck u.a. eine Finanzordnung, Rechts- und Strafordnung, Jugendordnung und Sport- und Turnierordnung. Alle Ordnungen, die widerspruchsfrei zu dieser Satzung sein müssen, sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
4. Mitglieder und Zugehörige
- (1) Mitglieder der DBU sind die Landesverbände. Je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann nur ein LV Mitglied der DBU sein.
 - (2) Mehrere Bundesländer können zu einem Landesverband zusammengefasst werden.
 - (3) Die Landesverbände vermitteln für ihre Untergliederungen (Kreise, Bezirke, Vereine etc.) bis hin zum einzelnen Mitglied eines Vereins die Zugehörigkeit zur DBU. Mit dem in dieser Satzung und anderen Regelwerken der DBU verwendeten Begriff „Zugehörige“ sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets die in Satz 1 aufgezählten Untergliederungen der LV gemeint. LV und deren Untergliederungen, bis hin zu Einzelsportlern, die Mitglied einer konkurrierenden Vereinigung sind oder am Spielbetrieb einer konkurrierenden Vereinigung teilnehmen, können nicht Mitglied der DBU sein.
 - (4) Untergliederungen in Form juristischer Personen gehören zu dem LV, in dem sie ihren Sitz haben und ins Vereinsregister eingetragen sind. Die Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen LV als des Sitz-LV regelt die Sport- und Turnierordnung Allgemeiner Teil (STO-AT).

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Landesverbänden erfolgt per Antragsstellung durch Beschluss des Präsidiums. Mit dem Antrag sind die unter Tz. 7 (4) a)-c) aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- (2) Aus Bereichen bereits bestehender LV der DBU dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft eines LV, so kann ein neuer LV für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets einem bestehenden, benachbarten LV vom Präsidium übertragen werden. Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (4) Zur Förderung des Billardsports kann die DBU Verbände oder Vereine in Bundesländern ohne LV als Anschlussorganisationen aufnehmen. Dabei darf es sich nicht um konkurrierende Vereinigungen im Sinne von Tz. 7 (4) d) handeln. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses. Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das Präsidium.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Landesverband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- (3) Den Austritt aus der DBU kann ein Landesverband durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs fassen. Der Austritt ist der DBU zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Das Präsidium ist berechtigt, Ausnahmen zu zulassen, wenn der DBU kein materieller Schaden entsteht.
- (4) Der Ausschluss eines Landesverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der zeitweise Ausschluss bis zu zwei Jahren durch den Hauptausschuss. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten selbstständig, soweit sie nicht der Entscheidung durch die DBU vorbehalten sind.
- (2) Die Landesverbände und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen der DBU in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung/am Hauptausschuss teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet,
 - a) den Nachweis ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister zu erbringen,

- b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu erbringen,
 - c) den Nachweis ihrer Mitgliedschaft in dem für sie zuständigen Landessportbund zu erbringen; wobei in Fällen der Tz. 2.1 Abs. (3) der Nachweis je Bundesland ausreicht.
 - d) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie die DBU verfolgt,
 - e) die Satzung und die vorgenannten Ordnungen der DBU in deren jeweils gültiger Fassung als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anzuerkennen.
 - f) die Mitglieder des Präsidiums und die von diesem beauftragten Vertreter an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem Landesverband ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Beitragsaufkommen des Geschäftsjahres richtet sich nach dem Ansatz im jeweiligen Haushalt, der von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss beschlossen wurde. Näheres regelt die Finanzordnung.

8. Organe

Organe der DBU sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Sportrat,
- e) das Verbandsgericht,
- f) das Anti-Doping-Schiedsgericht.

9. Mitgliederversammlung

9.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- c) die Durchführung satzungsgemäßer Wahlen,
- d) die Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- e) die Entlastung des Präsidiums.

9.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der DBU. Sie findet alle zwei Jahre statt und wird 6 Wochen vorher durch das Präsidium einberufen. Die MV wird in der Regel im letzten Jahresquartal durchgeführt, es sei denn das Präsidium legt etwas anderes fest. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des

Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der DBU bekannte Adresse abgesendet worden ist.

- (2) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der LV dazu einen begründeten, schriftlichen Antrag stellen.
- (3) Die außerordentliche MV hat die gleichen Rechte wie die ordentliche MV. Ihre Einberufung erfolgt vier Wochen, die Einladung zwei Wochen vorher. Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten entsprechend.

9.3. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der LV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die LV können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der LV und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (3) Das Stimmrecht eines Landesverbandes wird durch seine Delegierten ungeteilt ausgeübt. Die Stimmenzahl wird auf der Basis der aktiven Mitglieder je angeschlossenem Verein des Landesverbandes zum jeweils der Mitgliederversammlung vorausgegangenem 01.09. ermittelt. Auf jeden Verein entfällt zunächst eine Grundstimme. Ab dem 21. aktiven Mitglied erhält ein Verein zwei; ab dem 41. aktiven Mitglied drei und ab dem 61. aktiven Mitglied vier Stimmen. Die Übertragung von Stimmen auf einen anderen LV ist nicht zulässig.
- (4) LV, die
 - a) nach erfolgter Mahnung mit mehr als 30 v.H. ihrer bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DBU im Rückstand sind,
 - b) ihren Pflichten gemäß Tz. 7 (3) nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen sindhaben kein Stimmrecht.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Satzungsänderungen und Ausschluss eines LV erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung mit Ausnahme bei Wahlen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Änderung des Verbandszwecks und Auflösung der DBU können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

11. Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tritt in den Jahren zusammen, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet und wird 4 Wochen vorher durch das Präsidium einberufen. Er hat die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Die Kompetenz der Mitgliederversammlung, Entscheidungen des Hauptausschusses aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt. Die Bestimmungen von Tz. 9.2 (1) und Tz. 10 gelten entsprechend.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Präsidium und den Präsidenten der LV bzw. einem hierzu ermächtigten und vorab benannten Vertreter dieses LV zusammen. Bei gemeinsamem Vertretungsrecht ist der teilnehmende LV-Vertreter durch das zuständige LV-Organ zur Alleinvertretung zu bevollmächtigen.
- (3) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei der Genehmigung der Jahresrechnung, der Feststellung des Haushaltsplans, des Verbandsbeitrags und von Umlagen, der Verabschiedung und Änderungen von Ordnungen haben die LV-Vertreter qualifiziertes Stimmrecht gemäß Tz. 9.3 (3).
- (4) Die Geschäftsordnung der MV gilt in entsprechender Anwendung.

12. Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - d) dem Vizepräsidenten Billardentwicklung
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Jugendvertreter
 - g) dem Generalsekretär
 - h) dem Ehrenpräsidenten
 - i) Mitgliedern der DBU, die Präsidentenämter in internationalen Billardverbänden ausüben
- (2) Die Mitglieder h) und i) besitzen kein Stimmrecht. Der Jugendvertreter bedarf der Bestätigung durch die MV.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung der DBU. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Ausübung der verbandspolitischen Richtlinienkompetenz,
 - b) Steuerung der Verbandsarbeit und Formulierung von Zielen,
 - c) Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen,
 - d) Entscheidungen der Ressorts zu überprüfen, zu beanstanden, diese ggf. aufzuheben oder Aufgaben zurückzunehmen,
 - e) Aufstellen des Haushaltsplans,
 - f) Regelung von Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüssen

Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der DBU sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

- (4) Der Präsident und die Vizepräsidenten Finanzen, Leistungssport und Billardentwicklung sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die DBU wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird über Kandidaturen vorrangig abgestimmt, die mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht haben oder als Wahlvorschläge des Präsidiums zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- (7) Der Generalsekretär kann durch Beschluss des Präsidiums als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte der DBU bestellt werden. Die Stellung als besonderer Vertreter kann auf bestimmte Geschäfte eingeschränkt werden. Der Generalsekretär als besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist berechtigt, die DBU gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB zu vertreten. Ihm kann durch Beschluss des Präsidiums Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (8) Personalunion zwischen Funktionen welche gemäß dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien der DBU ein unmittelbares Über-, Unterstellungs- oder Ernennungs- oder Kontrollverhältnis haben, ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verkürzt sich auf vier Wochen.
- (10) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder zum nächsten Hauptausschuss berufen. Ein durch das Präsidium berufenes Ersatzmitglied kann durch das Präsidium vor der Wahlbestätigung wieder abberufen werden. Dies gilt nicht für den Ehrenpräsidenten und den Jugendvertreter.
- (11) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können durch das Präsidium Beauftragte bestellt bzw. Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet werden.
- (12) Bei der Besetzung der Ausschüsse oder Kommissionen sollen Mitglieder unterschiedlicher Landesverbände berücksichtigt werden. Beauftragte bzw. Mitglieder von Ausschüssen oder Kommissionen können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.
- (13) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung der DBU gegenüber der NADA begründet.

Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen gemäß Satz (1) und (2) mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

- (14) Die gesetzlichen Vertreter der DBU sind ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen, sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
- (15) Das Präsidium kann seine Geschäftsabläufe durch eine Geschäftsordnung regeln.

13. Sportrat

- (1) Der Sportrat berät leistungssportspezifische Angelegenheiten und entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung. Er hat Antragsrecht in Mitgliederversammlungen und im Hauptausschuss. Der Sportrat stimmt alle leistungssportlichen Angelegenheiten mit dem Präsidium ab, das seinerseits keine Beschlüsse in leistungssportlichen Fragen ohne vorherige Abstimmung mit dem Sportrat fassen darf.
- (2) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport (Vorsitz)
 - dem Leistungssportreferenten
 - den Sportwarten für Snooker-, Pool-, Karambol- und Kegelbillard
 - den Aktivensprechern
 - dem Cheftrainer
 - dem Jugendvertreter

Die Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums gewählt.

14. Verbandsgericht

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände vom Verbandsgericht der DBU nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeübt.
- (2) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern, die jeder einem anderen LV angehören sollen. Es ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben und gerichtserfahren sein. Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach. Das Amt des Vorsitzenden ist vorrangig von einem Stellvertreter zu besetzen, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben soll.

- (5) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan der DBU. Seine Entscheidungsbefugnis ist in der Rechts- und Strafordnung festgelegt, die auch das Verfahren dafür regelt. Ein ordentliches Gericht darf erst nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges angerufen werden. Dafür gilt eine Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktion des Verbandsgerichtes auf eine entsprechende Institution eines Mitgliedes des Deutschen Olympischen Sportbundes übertragen werden, wobei die Verfahrensrechte der Beteiligten mindestens in gleichem Umfang gewährleistet sein müssen.

15. Das Anti-Doping-Schiedsgericht (ADSG)

- (1) Das ADSG besteht aus einem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (beide sollten juristischen Hintergrund oder Fachwissen besitzen), dem Verbandsarzt, zwei Beisitzern sowie einem Vertreter des Aktivenausschusses.
- (2) Die Mitglieder des ADSG dürfen - mit Ausnahme des Verbandsarztes und dem Vertreter des Aktivenausschusses - nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben und werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind in Ihren Entscheidungen nur an die Bestimmungen der Satzung sowie der Ordnungen - im Besonderen der Anti-Doping-Ordnung - der DBU gebunden.
- (3) Das ADSG stellt den Disziplinarausschuss im Sinne des NADA-Codes dar und ist Straforgan der DBU. Es ist zuständig bei allen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der DBU, soweit die DBU gemäß Anti-Doping-Bestimmungen die zuständige Anti-Doping-Organisation ist.
- (4) Das Verfahren vor dem ADSG ist in der Anti-Doping-Schiedsgerichts-Verfahrensordnung der DBU geregelt.
- (5) Gegen eine Entscheidung des ADSG kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in der jeweils gültigen Fassung eingelegt werden.

16. Sanktionen

Der Sanktionsgewalt der DBU unterliegen die Landesverbände und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der DBU. Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DBU oder gegen Beschlüsse der Organe der DBU werden verfolgt. Das Nähere regeln die entsprechenden Ordnungen der DBU.

17. Beiträge und Umlagen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem Landesverband ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Das Beitragsaufkommen richtet sich nach dem dafür beschlossenen Ansatz im Haushalt des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Die Berechnung des Mitgliedbeitrages, das Verfahren zu seiner Erhebung und weitere Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

- (4) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

18. Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Die DBU hat die für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (3) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu drei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen.
- (4) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

19. Entschädigung

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter etc.) abzuschließen und bei Bedarf Aufträge für die DBU gegen eine angemessene Vergütung an Dritte zu vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DBU einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für die DBU entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) An Arbeiten und Leistungen die im Rahmen übernommener ehrenamtlicher Funktionen und Aufgaben in der DBU erbracht werden, hat die DBU uneingeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches internes und externes Nutzungsrecht.

(7) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

20 Deutsche Billard-Jugend

- (1) Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DBU selbständig. Richtungsweisende Beschlüsse der DBU-Organe sind zu beachten.
- (2) Die DBJ entscheidet frei über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

21. Auflösung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der DBU mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dies als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DBU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBU an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

22. Inkrafttreten

Die Satzung und Änderungen der Satzung treten unmittelbar mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.